

# **Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds für freie Kulturbetriebe in der Stadt Bielefeld**

## **Vorbemerkungen:**

Auf Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses vom 21.11.2023 (Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025) beschloss der Rat der Stadt am 14.12.2023, zur Sicherung von weitgehend unverschuldet in Not geratenen freien Kulturbetrieben im Kulturamt einen Unterstützungsfond einzurichten. Für diesen werden ab dem Haushalt 2024 bis 2027 jährlich 30.000 € bereitgestellt. Ziel ist es, das anerkannte Kulturangebot unserer Stadt, das besonders auch von einer breiten freien Kulturszene lebt, zu sichern.

## **1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Bielefeld stellt einen jährlichen Betrag von 30.000 Euro zur Unterstützung für in Not geratene freie Kulturbetriebe zur Verfügung. Dies gilt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der beschlossenen Haushaltssatzung.

## **2. Förderkriterien:**

Einmalig gefördert werden unverschuldet in finanzielle Not geratene Trägerinnen und Träger freier Kulturarbeit,

- die mit ihren Einrichtungen bzw. Angeboten ein bedeutender Bestandteil der Bielefelder Kultur sind.
- die mit ihren qualitativen Erzeugnissen einen wesentlichen Beitrag zur Profilbildung Bielefelds als Kulturstandort leisten und
- die künstlerische und kulturelle Vielfalt in Bielefeld prägen.

Hierzu gehören insbesondere Trägerinnen und Träger freier Kulturarbeit, die bereits in einer Förderbeziehung zur Stadt Bielefeld standen oder stehen.

Zu unverschuldeten finanziellen Notlagen gehören insbesondere:

- der unerwartete Wegfall des Eigenanteils bei einer Drittmittelförderung
- der Ausfall von Infrastruktur oder existenziellen Arbeitsmitteln durch höhere Gewalt, wenn keine Versicherung entschädigt
- gravierende krankheits- oder unfallbedingte Aufführungsausfälle und damit verbundene Einnahmeverluste
- die Überbrückung einer drohenden Insolvenz

## **3. Zuwendungsempfänger:**

3.1. Antragsberechtigt sind freie Kultureinrichtungen mit Sitz in Bielefeld, die öffentlich zugängliche Kulturangebote in Bielefeld schaffen.

3.2. Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Akteurinnen und Akteure, die sich in erster Linie für allgemeine Vereinszwecke engagieren oder deren Angebote sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Des Weiteren sind Akteurinnen und

Akteure ausgeschlossen, deren überwiegendes Anliegen die Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke ist.

#### **4. Art und Umfang der Förderung:**

- 4.1. Art und Umfang der Förderung sind bedarfsorientiert und abhängig von der individuellen Notlage der Antragsteller\*innen. Die Förderung beträgt maximal 30.000 €.
- 4.2. Die Zuwendung wird in Form einer einmaligen Überbrückungshilfe gewährt.
- 4.3. Die Förderung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Einzelbewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht

#### **5. Förderungsverfahren:**

- 5.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an das Kulturamt der Stadt Bielefeld zu richten.
- 5.2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - A. die Wirtschafts-/ Finanzplanung für das laufende Jahr
  - B. die Einnahme- / Ausgabenrechnung bzw. Gewinn-/ Verlustrechnung der letzten beiden Jahre für den Betrieb der Einrichtung
  - C. eine Auflistung der eigenen Leistungen und Drittmittel
- 5.3. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Verwaltung und berichtet dem Kultur- ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **6. Anwendung der Richtlinien:**

Diese Richtlinien werden in den Haushaltsjahren 2024 - 2027 angewendet.